

persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Rechtsverletzers in einem Gesellschaftssystem verwurzelt sind, dessen Entwicklungstriebkräfte und Vorzüge zugleich die Potenzen für die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft freisetzen.

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erweitert die gesellschaftlichen Möglichkeiten und begründet zugleich die objektive Notwendigkeit, ein System der Kriminalitätsvorbeugung aufzubauen, das Element, Bestandteil und Teilsystem des Gesamtsystems der gesellschaftlichen Entwicklung und ihrer Leitung ist. Es muß darauf gerichtet sein, alle Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere die wissenschaftliche staatliche Leitung und die gesellschaftliche Masseninitiative, bei der Zurückdrängung dieser negativen gesellschaftlichen Erscheinung einzusetzen. Dadurch wird es selbst als Hebel und Organisator der Lösung aller Aufgaben der Vollendung des sozialistischen Aufbaus wirksam. Im Prozeß der Entwicklung des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität, der Entfaltung der staatlich-gesellschaftlichen Initiative und Aktivität für die Organisierung der Vorbeugung nehmen das neue Strafrecht und die damit verbundenen Gesetzeswerke eine hervorragende Stellung ein. Das wesentlich Neue dieser grundsätzlichen Rechtsakte besteht darin, daß sie den Kern der rechtlichen Ausgestaltung des gesamtgesellschaftlichen Vorbeugungssystems bilden.

Grundlage für die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität durch die Gesellschaft ist die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus.² Bei der planmäßigen Leitung des Prozesses der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität ist vor allem davon auszugehen: Einerseits sind die in unserer sozialistischen Gesellschaft selbst als Ursache für Kriminalität noch wirkenden materiellen und geistigen Bedingungen — zudem von außen her durch das imperialistische System ständig genährt — im Hinblick auf ihre soziale Grundlage und Qualität, auf ihre quantitative Verbreitung sowie ihre Aufhebbarkeit sehr differenziert. In ihrer Komplexität können sie nur in einer historisch lang währenden, über die sozialistische Gesellschaftsformation hinausgreifenden Periode gesellschaftlicher Veränderungen überwunden werden. Andererseits kann der gesellschaftliche Reproduktions- und Lebensprozeß der entwickelten sozialistischen Gesellschaft nur dann mit geringsten sozialen Reibungs- und Störverlusten und mit höchster schöpferischer Kraftentfaltung vollzogen werden, wenn durch seine Leitung und Gestaltung die Kriminalität als einer seiner gravierendsten Störfaktoren systematisch abgebaut und auf das gesellschaftlich jeweils objektiv mögliche Minimum reduziert wird.

Erst durch die volle Nutzung und Entfaltung der Potenzen des Systems der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität werden schließlich auch die optimalen gesellschaftlichen Bedingungen für eine zielstrebige, differenzierte und gerechte Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen gegenüber denjenigen geschaffen, die sich einer Straftat schuldig machen.

Diese Grundsätze prägen die Konzeption des neuen Strafrechts als Instrument der wissenschaftlichen Führungstätigkeit des sozialistischen Staates zur Zurückdrängung der Kriminalität. Weitsichtig berücksichtigt sie jene Prozesse, Triebkräfte und Potenzen, die sozialistische Eigenschaften und Wesenszüge bei den Bürgern zur Entfaltung bringen, die sozialistische Persönlichkeit formen und einen neuen Typ von Beziehungen in allen Bereichen des gesell-

² vgl. „Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“, in: Protokoll des VI. Parteitag des SED, Berlin 1963, S. 372.